

ALRIVO 

PENSIONSASSE

**GASTRONOMIE
CATERING
& HOTELLERIE**

ANLAGE-REGLEMENT

2017

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätze	3
1.1 Zweck	3
1.2 Bewirtschaftung	3
2. Gesetzliche Grundlagen und Richtlinien	4
2.1 Gesetzliche Vorschriften	4
2.2 Grundlage	4
2.3 Strategische Asset Allokation	4
2.4 Taktische Asset Allokation	4
2.5 Richtlinien und Benchmark zu einzelnen Anlagegruppen	4
2.6 Bewertungsgrundsätze und Wertschwankungsreserven	4
2.7 Anlagen beim Arbeitgeber	4
3 Organisation	5
3.1 Übersicht grafisch	5
3.2 Übersicht Kompetenzen und Verantwortung	6
3.3 Stiftungsrat	7
3.3.1 Verantwortung und Beurteilungskriterien	7
3.3.2 Hauptaufgaben und Kompetenzen	7
3.3.3 Bericht- und Reportingpflichten	7
3.4 Geschäftsführung	8
3.4.1 Verantwortung und Beurteilungskriterien	8
3.4.2 Hauptaufgaben und Kompetenzen	8
3.4.3 Bericht- und Reportingpflichten	8
3.5 Global Custodian	9
3.5.1 Zielverantwortung und Beurteilungskriterien	9
3.5.2 Hauptaufgaben und Verantwortung	9
3.5.3 Bericht- und Reportingpflichten	9
3.6 Vermögensverwalter	10
3.6.1 Zielverantwortung und Beurteilungskriterien	10
3.6.2 Hauptaufgaben und Verantwortung	10
3.6.3 Berichtspflichten	10
4 Überwachung und Berichterstattung (Reporting)	10
5 Loyalität in der Vermögensverwaltung	11
5.1 Interessenkonflikte und Eigengeschäfte	11
5.2 Offenlegung und Abgabe von Vermögensvorteilen	11
5.3 Offenlegung von Interessenverbindungen	11
5.4 Anforderungen an Vermögensverwalter	11
6 Besonderes	12
6.1 Ausübung von Stimmrechten bei Schweizerischen Aktiengesellschaften	12
6.2 Securities Lending	12
7 Schlussbestimmungen	12
7.1 Geltungsbereich	12
7.2 Zuständigkeiten für die Anpassungen	12
7.3 Inkrafttreten des Reglements	12

Anhang 1	Strategische Asset-Allokation / Taktische Bandbreiten.....	13
Anhang 2	Technische Zielrendite	14
Anhang 3	Bewertungsgrundsätze und Wertschwankungsreserven	15
Anhang 4	Richtlinien und Benchmark für einzelne Anlagegruppen	16
Anhang 5	Reporting.....	18

1. Grundsätze

1.1 Zweck

Dieses Anlagereglement für die Vermögensbewirtschaftung legt die Grundsätze, Richtlinien, Aufgaben und Kompetenzen fest, die bei der Bewirtschaftung des Vermögens der ALRIVO Vorsorgestiftung (nachfolgend Stiftung genannt) zu beachten sind.

1.2 Bewirtschaftung

Im Vordergrund der Bewirtschaftung des Vermögens stehen innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen ausschliesslich die finanziellen Interessen der Destinatäre. Mit der Vermögensbewirtschaftung ist sicher zu stellen, dass das finanzielle Gleichgewicht der Stiftung nachhaltig erhalten und gestärkt werden kann.

Das Vermögen ist derart zu bewirtschaften, dass

- die versprochenen Leistungen jederzeit termingerecht ausbezahlt werden können;
- die anlagepolitische Risikofähigkeit eingehalten und damit die nominelle Sicherheit der versprochenen Leistungen gewährleistet wird;
- im Rahmen der Risikofähigkeit die Gesamtrendite (laufender Ertrag plus Wertveränderungen) maximiert wird, damit langfristig ein möglichst grosser Beitrag zur Realwerterhaltung der versprochenen Rentenleistungen erzielt werden kann.

Die Risikofähigkeit der Stiftung ist insbesondere von der finanziellen Lage sowie der Struktur und der Beständigkeit des Bestandes an Destinatären abhängig.

Die Vermögensanlagen im Wertschriftenbereich erfolgen

- schwergewichtig in liquiden, gut handelbaren und qualitativ hochstehenden Anlagen;
- in verschiedenen Anlagekategorien, Märkten, Währungen, Regionen, Branchen und Sektoren;
- in Anlagen, die eine marktkonforme Gesamtrendite abwerfen;
- in derivativen Instrumenten im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten (Art. 53 und Art. 56a BVV2), was bedeutet, dass nur gedeckte Geschäfte zulässig sind;
- im Segment Immobilien ausschliesslich in indirekte Anlagen (Anlagestiftungen und Immobilienfonds sowie Immobiliengesellschaften).

Zur Verwirklichung der Anlagestrategie bedient sich die Stiftung folgender Mittel:

- externer Verwaltungsmandate;
- einer Anlageorganisation und Kompetenzregelung, welche einen effizienten und nach dem Mehraugenprinzip strukturierten Entscheidungsprozess sicherstellen;
- eines stufengerechten Management-Informationskonzeptes, damit die verantwortlichen Instanzen über aussagekräftige, führungsrelevante Informationen verfügen;
- Planungs- und Überwachungsinstrumente, insbesondere eines Liquiditäts- und Mittelflussplans und periodischer Analysen der Anlageresultate und der Risikofähigkeit zur Feststellung der Anforderungen an die Anlagestrategie sowie zur Überprüfung der Zielerreichung.

2. Gesetzliche Grundlagen und Richtlinien

2.1 Gesetzliche Vorschriften

Sämtliche gesetzlichen Anlagevorschriften und Bestimmungen, insbesondere auch diejenigen des BVG, der BVV 2 sowie die Weisungen und Empfehlungen des BSV und der kantonalen Aufsichtsbehörde sind jederzeit einzuhalten. Bei Abweichungen gegenüber den BVV2-Richtlinien sind die erforderlichen Erweiterungsbegründungen gemäss BVV2 vorzunehmen.

2.2 Grundlage

Die Stiftung erlässt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sowie gestützt auf das Reglement der Stiftung und deren spezifischen Bedürfnisse das vorliegende Anlagereglement.

2.3 Strategische Asset Allokation

Auf Grund der langfristigen Rendite- und Risikoeigenschaften und der Berücksichtigung aller Verpflichtungen (Liquidität und versicherungstechnische Vorgaben) wird die "Strategische Asset Allokation" (einzelne Anlagekategorien mit den entsprechenden Normquoten) festgelegt (vgl. Anhang 1).

Die strategische Asset Allokation wird regelmässig überprüft, mindestens jedoch alle 5 Jahre resp. beim Eintreffen von Sonderereignissen.

2.4 Taktische Asset Allokation

Zur Bewirtschaftung des Vermögens wird für jede Anlagekategorie eine Bandbreite festgelegt. Diese bildet die maximal zulässige Abweichung von der Normquote (vgl. Anhang 1).

Auf Grund von aktuellen Marktsituationen und mittelfristigen Aussichten (Einschätzung der zukünftigen Marktentwicklung) wird innerhalb der festgelegten Bandbreiten die "Taktische Asset-Allokation" (Unter-/Übergewichtung pro Anlagekategorie zur Normquote) festgelegt. Diese wird periodisch oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, überprüft und wenn nötig angepasst

2.5 Richtlinien und Benchmark zu einzelnen Anlagegruppen

Für die einzelnen Anlagegruppen werden spezifische Richtlinien erlassen, die im Anhang 4 enthalten sind.

2.6 Bewertungsgrundsätze und Wertschwankungsreserven

Die Bewertungsgrundsätze und die Wertschwankungsreserven sind im Anhang 3 erläutert.

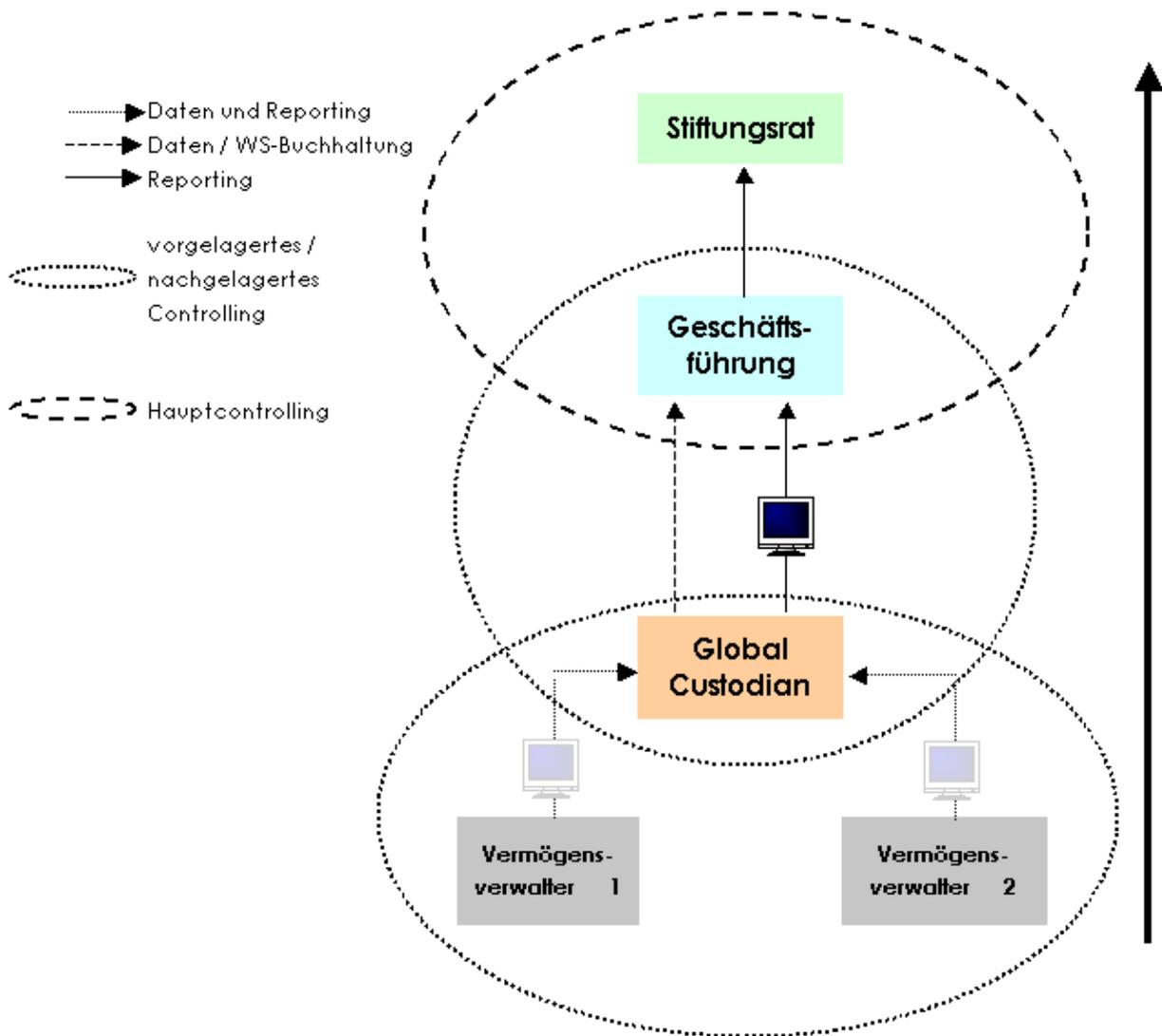
2.7 Anlagen beim Arbeitgeber

Die ALRIVO Vorsorgestiftung tätigt grundsätzlich keine Anlagen beim Arbeitgeber, weder gesicherte noch ungesicherte. Über Ausnahmen entscheidet der Stiftungsrat, wobei sich allfällige Anlagen im Rahmen der Bestimmungen von Art. 57 und Art. 58 BVV2 bewegen. Insbesondere ist der jederzeitigen Sicherheit und der angemessenen Rendite Rechnung zu tragen.

3 Organisation

3.1 Übersicht grafisch

Die folgende Übersicht zeigt die Kompetenzzentren, Kompetenz- und Controlling Ebenen schematisch.



3.2 Übersicht Kompetenzen und Verantwortung

Kompetenzen und Verantwortungen werden in der folgenden Grafik sowie im Detail unter den nachfolgenden Ziffern 3.3 bis 3.6 geregelt.

Tätigkeiten	SR	GF	GC	VV
Anlagereglement	E	V / M / A		
Anlagerichtlinien und Mandatsvorgaben	E	V / M / A		
Anlagetätigkeit im Bereich Wertschriften	E	V / M / A	A	A
Bewertungsgrundsätze	E	V / M / A		
Bildung / Auflösung von Wertschwankungsreserven	E	V / M / A		
Dringliche Sofortmassnahmen / Absicherungsstrategien	E	V / M / A	V	V
Externe Berater	E	V / M / A		
Liquiditäts- und Anlageplanung	E	V / M / A		
Strategische Asset Allokation	E	V / M / A		
Taktische Asset Allokation	E	V / M / A		
Überwachung und Begleitung der Vermögensverwalter	O	V / M / A		
Wahl der Vermögensverwalter	E	V / M / A		
Wahl des Global Custodian	E	V / M / A		
Wertschriftenleihe (Securities Lending)	E	V / M / A		
Kontrollen	SR	GF	GC	VV
Kontrolle Stiftungsvermögen	O	A		
Kontrolle Wertschriften	O	A	A	
A: Ausführung		SR:	Stiftungsrat	
E: Entscheid / Verantwortung		GF:	Geschäftsführung	
M: Mitsprache		GC:	Global Custodian	
O: Orientierung		VV:	Vermögensverwalter	
V: Vorbereitung Entscheid				

3.3 Stiftungsrat

3.3.1 Verantwortung und Beurteilungskriterien

Der Stiftungsrat trägt die Verantwortung für die Sicherheit und Effizienz der Vermögensanlagen zur Gewährleistung der Vorsorgeverpflichtungen; er beurteilt diese anhand der Rendite- und Risikostruktur der Vermögensanlagen.

Er kontrolliert die Gesetzes- und Reglementsconformität der gesamten Anlagetätigkeit anhand der Einhaltung der relevanten Bestimmungen gemäss BVG, BVV2, Reglement, Anlagereglement und allgemeinen Anlagerichtlinien.

3.3.2 Hauptaufgaben und Kompetenzen

Der Stiftungsrat

- trägt die Gesamtverantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens;
- entscheidet über das Anlagereglement;
- legt die "Strategische Asset Allokation" (langfristige Anlagestrategie) fest;
- bestimmt die "Taktische Asset Allokation" der einzelnen Anlagekategorien und entscheidet über die Mittelzuteilung an die Banken und Vermögensverwalter;
- stellt die Kontrolle der ordnungsgemässen Umsetzung der langfristigen Anlagestrategie und die Einhaltung der Anlagerichtlinien sicher;
- kann die Kompetenz für die Durchführung der Vermögensbewirtschaftung im Rahmen der Grundsätze, Zielsetzungen und Richtlinien an interne und externe Vermögensverwaltungen delegieren;
- legt die Bewertungsgrundsätze der Anlagekategorien im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften fest;
- entscheidet über den Umfang, die Bildung und Auflösung von Wertschwankungsreserven;
- wählt den Global Custodian;
- entscheidet über die Zulässigkeit und den Umfang der Wertschriftenleihe (Securities Lending);
- wählt die Banken und Vermögensverwalter, mit denen die Stiftung zusammenarbeitet;
- überprüft periodisch die Zweckmässigkeit der Mandatsvorgaben und Richtlinien;
- entscheidet über die Ausübung der Aktionärsstimmrechte;
- legt die Konditionen für bestehende Arbeitgeber-Beitragsreserven fest.

3.3.3 Bericht- und Reportingpflichten

Der Stiftungsrat stellt sicher, dass die Destinatäre mindestens einmal pro Jahr über die Entwicklung der Vermögensanlagen durch die Geschäftsführung orientiert werden.

3.4 Geschäftsführung

3.4.1 Verantwortung und Beurteilungskriterien

Die Geschäftsführung setzt die "Strategische Asset Allokation" um und kontrolliert die Einhaltung der "Taktischen Asset Allokation" (Unter-/Übergewichtung zur strategischen Normquote).

Er überwacht die reglements- und gesetzeskonforme sowie mandatspezifische Anlagetätigkeit der Vermögensverwalter.

3.4.2 Hauptaufgaben und Kompetenzen

Die Geschäftsführung

- kann sich bei der Durchführung ihrer Aufgabe von internen und/oder externen Fachleuten unterstützen lassen. Sie schlägt hierzu dem Stiftungsrat geeignete Personen zur Wahl vor;
- überprüft periodisch das Anlagereglement im Hinblick auf allfällige Anpassungen und Ergänzungen;
- bereitet die Entscheidungsgrundlagen für die Festlegung der "Strategischen Asset Allokation" vor;
- ist für die Realisierung der vom Stiftungsrat festgelegten "Strategischen Asset Allokation" verantwortlich;
- regelt mittels spezifischen Anlagerichtlinien (vgl. Anhang 4) und klar definierter Verwaltungsaufträge die Tätigkeit der Banken und Vermögensverwalter;
- kontrolliert die zeitgerechte und korrekte Umsetzung der "Taktischen Asset Allokation";
- berechnet periodisch die notwendigen Wertschwankungsreserven und vergleicht diese mit den vorhandenen Reserven;
- kontrolliert jährlich die Kosten der Anlagetätigkeit;
- ist verantwortlich für die Steuerung, Bewirtschaftung und Optimierung der Liquidität;
- kontrolliert die Einhaltung der reglementarischen und gesetzlichen Vorgaben und Vorschriften im Rahmen des Anlageprozesses;
- ist Ansprechpartner für die Banken und die Vermögensverwalter;
- bereitet die Geschäfte für die Sitzungen vor.

3.4.3 Bericht- und Reportingpflichten

Die Geschäftsführung orientiert den Stiftungsrat quartalsweise über die Anlagetätigkeit und den erzielten Anlageerfolg auf den Stufen Anlagekategorien und Gesamtvermögen.

Die Geschäftsführung überwacht die Vermögensverwalter und deren Anlagetätigkeit sowie den erzielten Anlageerfolg und schlägt dem Stiftungsrat bei Bedarf Massnahmen vor.

3.5 Global Custodian

3.5.1 Zielverantwortung und Beurteilungskriterien

Der Global Custodian stellt ein zeitgerechtes und korrektes Reporting des konsolidierten Vermögensausweises sowie der einzelnen Mandate sicher. Er verwahrt den gesamten Wertschriftenbestand und führt die Wertschriftenbuchhaltung.

3.5.2 Hauptaufgaben und Verantwortung

Der Global Custodian

- ist verantwortlich für die Titelaufbewahrung und die technische Abwicklung aller Wertschriftentransaktionen;
- ist verantwortlich für das Erstellen und Aufbereiten aller für die Überwachung der Vermögensverwalter und das Anlagecontrolling notwendigen Informationen (Reporting) wie insbesondere
- die Berechnung der Anlagerendite der Vermögensverwalter, der Anlagekategorien und des konsolidierten Wertschriftenvermögens sowie den Vergleich mit den entsprechenden Vergleichsindizes (Benchmark);
- der Darstellung der Zusammensetzung der einzelnen Portfolios der Vermögensverwalter, der Anlagekategorien und des konsolidierten Wertschriftenvermögens sowie der entsprechenden Vergleichsindizes (Benchmark);
- die Darstellung vorgegebener Kennzahlen zur Risikobeurteilung (Duration, Rating etc.).
- rapportiert der Geschäftsleitung periodisch im Rahmen des Reportings;
- ist verantwortlich für die Abwicklung des Securities Lending (Wertschriftenleihe). Dabei ist auf eine angemessene Bewirtschaftung des entstehenden Gegenparteirisikos zu achten;
- führt die Wertschriftenbuchhaltung gemäss Kontenstruktur der Stiftung und erstellt jährlich den Gesamtabschluss (Wertschriftenbuchhaltung);
- ist verantwortlich für die Rückforderung von Quellensteuern;
- nimmt die Stimmrechtsvertretung gemäss Instruktion durch den Stiftungsrat wahr.

3.5.3 Bericht- und Reportingpflichten

Der Global Custodian rapportiert der Geschäftsleitung periodisch über die Entwicklung der Vermögensanlagen und den erzielten Anlageerfolg.

Er rapportiert der Geschäftsleitung jährlich über die Wertschriftenbuchhaltung.

3.6 Vermögensverwalter

3.6.1 Zielverantwortung und Beurteilungskriterien

Anlagetätigkeit im Rahmen der vereinbarten Richtlinien und Vorgaben (Anlagereglement und Mandatsvertrag). Beurteilung der Zielerreichung anhand der Rendite- und Risikoeigenschaften sowie dem vereinbarten Benchmark.

3.6.2 Hauptaufgaben und Verantwortung

Die Vermögensverwalter

- 1 sind verantwortlich für das Portfolio-Management einzelner Anlagekategorien oder Teilen davon im Rahmen klar definierter Verwaltungsaufträge;
- 2 lassen die erzielte Anlagerendite mit einem bestimmten Benchmark (siehe Anhang 4) vergleichen;
- 3 sind verantwortlich für die korrekte und zeitgerechte Verarbeitung der Transaktionsdaten im System des Global Custodians;
- 4 liefern der Geschäftsleitung bei Bedarf zusätzliche Informationen zum Mandat und zur allgemeinen Markteinschätzung;
- 5 erstellen periodischer Reports zu Händen der Geschäftsleitung über die Entwicklung ihres Mandats und über ihre Einschätzung makroökonomischer Daten im Rückblick und im Ausblick.

3.6.3 Berichtspflichten

Die Vermögensverwalter rapportieren der Geschäftsleitung periodisch über die Entwicklung der Vermögensanlagen in ihrem Mandat.

Mindestens einmal jährlich treffen sich die Vermögensverwalter mit dem Stiftungsrat zur Besprechung der Entwicklung des Mandats, des Vergleichs mit der Benchmark und der Einschätzung der zukünftigen Marktentwicklung.

4 Überwachung und Berichterstattung (Reporting)

Die Anlagen und deren Bewirtschaftung sind laufend zu überwachen. Über die verschiedenen Überwachungsinhalte ist periodisch und stufengerecht Bericht zu erstatten, so dass die verantwortlichen Organe über aussagekräftige Informationen verfügen.

Die Berichterstattung hat sicherzustellen, dass entsprechende Entscheidungsgrundlagen entstehen, die auf den einzelnen Kompetenzebenen beschlossen und umgesetzt werden können.

Die Geschäftsleitung informiert jährlich im Rahmen des Geschäftsberichts zuhanden der Destinatäre über die Anlagetätigkeit und die erzielten Anlageresultate im abgelaufenen Geschäftsjahr.

5 Loyalität in der Vermögensverwaltung

Die Bewirtschaftung des Vermögens erfolgt unter Einhaltung der ASIP Charta sowie gemäss Art. 48f bis h BVV2.

5.1 Interessenkonflikte und Eigengeschäfte

Personen und Institutionen, die mit der Anlage und Verwaltung von Vorsorgevermögen betraut sind, dürfen keine Eigengeschäfte tätigen, wenn der Stiftung Nachteil erwachsen könnten. Front-, Parallel- und After-Running sind nicht zulässig. Umschichtungen in den Depots der Stiftung dürfen nur in deren Interesse vorgenommen werden.

5.2 Offenlegung und Abgabe von Vermögensvorteilen

Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung betraut sind, müssen Art und Höhe ihrer Entschädigung eindeutig bestimmbar in einer schriftlichen Vereinbarung festhalten. Sie müssen der Stiftung zwingend sämtliche Vermögensvorteile abliefern, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Stiftung erhalten.

Externe Personen und Institutionen, die mit der Vermittlung von Vorsorgegeschäften beauftragt werden, müssen beim ersten Kundenkontakt über sämtliche Entschädigungen für ihre Vermittlungstätigkeit informieren. Die Art und Weise der Entschädigung ist in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln, welche der Stiftung und dem Arbeitgeber offenzulegen ist. Die Entgegennahme von zusätzlichen Entschädigungen ist nicht zulässig

5.3 Offenlegung von Interessenverbindungen

Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraut sind, müssen ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem Stiftungsrat offenlegen. Dazu gehören insbesondere auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Stiftung stehen. Beim Stiftungsrat erfolgt diese Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle.

Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung der Stiftung betraut sind, müssen dem Stiftungsrat jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass sie Vermögensvorteile und Gelegenheitsgeschenke nach Art. 48k BVV2 welche pro Fall CHF 200 und CHF 1'000 pro Jahr und Geschäftspartner sowie Gesamtlime pro Jahr CHF 2'500 übersteigen, abgeliefert haben.

5.4 Anforderungen an Vermögensverwalter

Die Stiftung darf nur Personen und Institutionen mit der Anlage und Verwaltung ihres Vorsorgevermögens betrauen, welche dazu befähigt sind und einen guten Ruf geniessen. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten dürfen diese und im gleichen Unternehmen tätige Personen nicht im Stiftungsrat vertreten sein. Mit der Verwaltung des Vermögens betraute Personen oder Institutionen haben sich derart zu organisieren, dass sie für die Einhaltung der Vorschriften gemäss Art. 48f Abs. 2 BVV2 Gewähr bieten. Aufträge dürfen lediglich an Institute erteilt werden, welche sich nachfolgenden Normen und Regelwerken unterstellen bzw. ihre Tätigkeit in Anlehnung an diese ausüben:

- Banken nach Bankengesetz
- Effekthändler nach Börsengesetz
- Fondsleitungen und Vermögensverwalter von kollektiven Kapitalanlagen nach Kollektivanlagegesetz
- Versicherungen nach Versicherungsaufsichtsgesetz
- Personen und Institutionen, welche von der Oberaufsichtskommission für befähigt erklärt werden
- im Ausland tätige Finanzintermediäre, die einer gleichwertigen Aufsicht einer anerkannten ausländischen Aufsichtsbehörde unterstehen

6 Besonderes

6.1 Ausübung von Stimmrechten bei Schweizerischen Aktiengesellschaften

Gemäss Art. 49a Abs. 2 BVV2 hat die Stiftung Regeln aufzustellen, die bei der Ausübung ihrer Aktionärsrechte zur Anwendung gelangen. Gemäss Art. 22 Abs. 1 FegüV müssen die Vorsorgestiftungen ihre Stimmrechte bei Schweizerischen Aktiengesellschaften ausüben.

Die nachfolgenden Bestimmungen beziehen sich auf direkt gehaltene Aktien von Schweizer Aktiengesellschaften, welche in der Schweiz oder im Ausland kotiert sind.

Die Stimm- und Wahlrechte werden im Interesse der Versicherten mindestens bei folgenden Traktanden ausgeübt:

1. Wahlen
2. Vergütungen
3. Statutenänderung zu Wahlen und Vergütungen

Die Ausübung der Stimmrechte kann durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder durch eine externe Stelle nach den Vorgaben der Stiftung wahrgenommen werden. Auf eine Präsenz der Stiftung an den Generalversammlungen wird in der Regel verzichtet. Ohne besondere Anweisung werden die Stimmrechte im Sinne der Anträge des Verwaltungsrates ausgeübt.

Die Interessen unserer Versicherten gelten als gewahrt, wenn im Interesse der Aktionäre der Gesellschaft abgestimmt oder gewählt wird. Es wird darauf geachtet, dass der Unternehmenswert der betreffenden Gesellschaft langfristig maximiert wird. Dabei gelten die Grundsätze Rendite, Sicherheit, Liquidität und Nachhaltigkeit. Im Zentrum stehen weiter das Gedeihen der Stiftung sowie tiefe Umsetzungskosten.

In einem zusammenfassenden Offenlegungsbericht wird den Versicherten jährlich Bericht erstattet über das Stimmverhalten im Allgemeinen sowie bei abweichenden Stimmabgaben zu Anträgen des Verwaltungsrats im Einzelnen. Die Publikation erfolgt auf der Homepage der Stiftung.

Auf die Ausübung der Mitwirkungsrechte bei ausländischen Aktiengesellschaften wird verzichtet.

6.2 Securities Lending

Securities Lending wird grundsätzlich zugelassen. Die Vorschriften des Bundesgesetzes über die kollektive Kapitalanlage vom 23. Juni 2006 und die Verordnung der FINMA sowie Art. 53 Abs. 6 BVV2 werden eingehalten.

7 Schlussbestimmungen

7.1 Geltungsbereich

Das vorliegende Anlagereglement bezieht sich auf den Vermögensverwaltungsprozess der ALRIVO Vorsorgestiftung.

7.2 Zuständigkeiten für die Anpassungen

Das vorliegende Anlagereglement kann durch Beschluss des Stiftungsrates jederzeit geändert werden, soweit die Änderungen den Bestimmungen übergeordneten Rechts und der Stiftungsurkunde nicht widersprechen.

7.3 Inkrafttreten des Reglements

Das vorliegende Anlagereglement tritt per 1. Dezember 2017 in Kraft und ersetzt jenes gültig ab 1. Dezember 2014

Genehmigt durch den Stiftungsrat: Opfikon, 16. November 2017

Anhang 1 Strategische Asset-Allokation / Taktische Bandbreiten

Anlagekategorie nach BVV 2	Strategische Asset-Allokation		BVV 2 Limiten	
	Normquoten	taktische Bandbreiten		
Liquidität	0%	0% - 10%		
Obligationen Schweiz	35%	25% - 45%		
Obligationen Fremdwährung Corporate hedged	15%	5% -25%		
Aktien Schweiz	20%	10% -30%	50%	Art. 55 BVV2
Aktien Ausland	15%	5% - 25%		
Immobilien Schweiz indirekte Anlagen	15%	5% – 25%	30%	Art. 55 BVV2
Alternative Anlagen	0%	0% - 5%	15%	Art. 53 und Art. 55 BVV2
Total	100%			
Total Fremdwährungen ohne Währungsabsicherung	15%	5% - 30%	30%	Art. 55 BVV2

Die Maximal– und Minimallimiten beziehen sich stets auf den Kurswert des Portfolios. Die Vorschriften des BVG, der BVV2 sowie der Empfehlungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen sind stets einzuhalten. Alle Anlagelimiten sind jederzeit unter Anrechnung aller basiswertäquivalenten Verpflichtungen, die sich aus Derivat-Geschäften ergeben, einzuhalten.

Zwecks einer optimalen Risikoverteilung ist ein Anteil „Auslandschuldner“ von maximal 50% des Gesamtvermögens möglich. Die Sicherheit zur Erfüllung des Vorsorgezweckes gemäss Art. 50 BVV 2 wird dadurch nicht negativ beeinträchtigt.

Dieser Anhang 1 ist gültig ab 1. Dezember 2018 und ersetzt den bisherigen mit Gültigkeit ab 1.1.2018. Genehmigung durch den Stiftungsrat: Opfikon, 15. November 2018

Anhang 2 Technische Zielrendite

Diese Rendite wurde durch den Versicherungsmathematiker, Herr Roland Guggenheim, Mercer (Switzerland) S.A., berechnet und auf 3.75% festgesetzt.

	Bemerkungen	Zielrendite (Basis 2014)	Renditeziel
Zielverzinsung	technischer Zins gemäss versicherungstechnischer Bilanz	3.00%	Renditeziel 1
Verstärkung Langlebigkeit und Rückstellung Umwandlungssatz	in % des Stiftungsvermögens	0.35%	
Kosten technische Verwaltung	werden aus den ordentlichen Risikobeiträgen finanziert	0.00%	
Kosten Vermögensverwaltung		0.40%	
Beitrag an Sicherheitsfonds und andere Abgaben	werden aus den ordentlichen Risikobeiträgen finanziert	0.00%	
Finanzierung Erhöhung laufende Renten	nicht berücksichtigt	0.00%	
Total Zielrendite		3.75%	Renditeziel 2

Die Zielverzinsung zeigt die angestrebte Verzinsung der Altersguthaben und Rentendeckungskapitalien mit demselben Zinssatz.

Die technische Zielrendite von 3.75% berücksichtigt das natürliche Wachstum der technischen Reserven, Wertschwankungsreserven und freien Mittel im Ausmass des technischen Zinses von 3%.

Die technische Zielrendite von 3.75% berücksichtigt **nicht**

- den Aufbau von zusätzlichen Wertschwankungsreserven
- die Finanzierung der Kosten für die technische Verwaltung, welche vollumfänglich durch den Risikobeitrag finanziert werden
- die Finanzierung der Kosten für die Erhöhung der laufenden Renten
- die Finanzierung der Beiträge an Sicherheitsfonds und übrige Abgaben

Zur Finanzierung dieser Aufwendungen ist eine zusätzliche Rendite von 0,5 – 1% notwendig.

Genehmigt durch den Stiftungsrat: Opfikon, 6. November 2014

Gültig ab 1. Dezember 2014

Anhang 3 Bewertungsgrundsätze und Wertschwankungsreserven

Bewertungsgrundsätze

Grundsätzlich werden alle Aktiven zum Marktwert per Bilanzstichtag bewertet. Geldmarktanlagen und Forderungen resp. Verbindlichkeiten werden zum Nominalwert bewertet. In Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 48 BVV2 und Swiss GAAP FER 26.

Massgebend sind die Kurse, wie sie von der Depotstelle ermittelt werden.

Wertschwankungsreserven

Wertschwankungen dienen zum Auffangen von Kursschwankungen auf Anlagen. Sie sollen verhindern, dass infolge von Volatilitäten eine Unterdeckung entsteht.

Sie werden auf Basis der gültigen strategischen Anlageallokation mit einem Zeithorizont von einem Jahr und einem Sicherheitsniveau von 99% festgelegt. Die Überprüfung erfolgt alle 2 Jahre oder bei Änderung der strategischen Assetallokation.

Die Berechnung basiert auf einer finanzmathematischen Methode unter Einbezug des durchschnittlichen Wachstums der Verpflichtungen, der aktuell erwarteten Anlagerenditen sowie der Volatilitäten und Korrelationen. Die Berechnung wird durch den Global Custodian oder einen anerkannten Finanzcontroller erstellt und durch den Stiftungsrat genehmigt.

Werden Wertschwankungsreserven zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts aufgelöst, müssen zukünftige Vermögenserträge und Kursgewinne dazu verwendet werden, die reglementarische Höhe wieder herzustellen.

Genehmigt durch den Stiftungsrat: Opfikon, 6. November 2014

Gültig ab 1. Dezember 2014

Anhang 4 Richtlinien und Benchmark für einzelne Anlagegruppen

Grundsätzliches

Grundsätzlich wird das Wertschriftenvermögen in liquide, gut handelbare Wertschriften investiert, die eine marktconforme Anlagerendite erzielen. Es ist auf eine angemessene Diversifikation zu achten. Bei der Auswahl der Titel sind die Ratings von Moodys oder Standard&Poor oder entsprechende einzuhalten. Ist kein Rating gemäss Moodys oder Standard&Poor vorhanden, kommt das Rating der Zürcher Kantonalbank (ZKB) zur Anwendung. Fehlt auch dieses, kommt das bankinterne Rating zur Anwendung. Strukturierte Produkte können eingesetzt werden.

Der Einsatz von Derivaten ist erlaubt, vorausgesetzt, die entsprechende Liquidität bzw. Basisanlagen sind vorhanden. Eine Hebelwirkung (Engagement ist grösser als vorhandene Liquidität) und Leerverkäufe sind strikte untersagt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 53 und Art. 56a BVV2.

Die maximalen bzw. minimalen Anlagelimiten beziehen sich stets auf den Kurswert in CHF. Die Bestimmungen des BVG, der BVV2 und die Empfehlungen des Bundesamtes für Sozialversicherung sind stets einzuhalten. Alle Anlagelimiten sind jederzeit unter Anrechnung aller basiswert-äquivalenten Verpflichtungen, die sich aus Derivatgeschäften ergeben, einzuhalten.

Das Ausleihen von Titeln (Securities Lending) ist im Rahmen der Depotverträge gestattet. Alternative Anlagen sind zugelassen.

Liquidität CHF

Der Liquiditätseinsatz stützt sich auf die Mittelflussplanung, welche sowohl die Betriebskosten- wie Investitionskostenplanung berücksichtigt. Die Liquidität ist im Rahmen des Cash Management bestmöglichst anzulegen.

Obligationen CHF Inland und Ausland

Zulässig sind festverzinsliche Anlagen von schweizerischen Schuldern des öffentlichen Rechts und von gut beurteilten privaten Schuldern mit Domizil in der Schweiz sowie auf Schweizer Franken lautende festverzinsliche Anlagen von gut beurteilten ausländischen Schuldern. Es ist eine angemessene Risikosteuerung anzustreben. Investitionen in nachrangige Anleihen sind nicht erlaubt, davon ausgenommen sind Anleihen von Schweizer Grossbanken und Banken mit Staatsgarantie. Es kann sowohl in Direktanlagen wie in indirekte Anlagen (Fonds und Anlagestiftungen) investiert werden. Festgelder oder Geldmarktanlagen müssen auf Schweizer Franken lauten und sind nur bei gut beurteilten Schuldern zulässig. Wandel- und Optionsanleihen sind erlaubt.

Benchmark:

Swiss Bond Index AAA - BBB Total Return

Mindestrating: Das Mindestrating beim Kauf muss BBB (Standard & Poor) oder Baa2 (Moody's) betragen. Sinkt das Rating, ist die Position innert drei Monaten zu verkaufen.

Ist kein offizielles Rating bzw. Rating der Zürcher Kantonalbank vorhanden, gilt das bankinterne Rating. Nicht geratete Anleihen können maximal im Umfang von 25% des Anlagevolumens Obligationen Schweiz getätigt werden. Die Einschätzung des Asset Managers dieser Anleihen soll dem geforderten Mindestrating entsprechen.

Obligationen Fremdwährungen

Zulässig sind auf fremde Währungen lautende festverzinsliche Anlagen von gut beurteilten Schuldern. Grundsätzlich gilt eine breite Währungsdiversifikation.

Es kann sowohl in Direktanlagen wie in indirekte Anlagen (Fonds und Anlagestiftungen) investiert werden.

Benchmark: Citigroup World Broad Investment Grade (World BIG) Corporate Bond Index hedged CHF (TR)

Mindestrating: Das Mindestrating beim Kauf muss BBB (Standard & Poor) oder Baa2 (Moody's) betragen. Sinkt das Rating, ist die Position innert drei Monaten zu verkaufen.

Aktien Schweiz

Zulässig sind alle im Swiss Performance Index enthaltenen Aktien. Weiter sind kotierte Aktien, aktienähnliche (Genuss- oder Partizipationsscheine etc.) bzw. entsprechende Kollektivanlagen gemäss Benchmark Universum zugelassen. Max. 20% können in nicht kotierte Nebenwerte ausserhalb des Benchmark Universums investiert werden.

Benchmark: Swiss Performance Index gesamt

Aktien Ausland

Es sind übertragbare Beteiligungspapiere (Aktien, Partizipations-, Genussscheine oder ähnliches), die an einer Wertpapierbörse amtlich notieren sowie entsprechende Kollektivanlagen zugelassen. Grundsätzlich gilt eine breite Diversifikation in den Märkten (Regionen: Europa ex CH, Nordamerika, Pazifik, Emerging Markets). Strukturierte Produkte können eingesetzt werden.

Benchmark: MSCI World (ex CH)

Immobilien

Zulässig sind Investitionen in schweizerische Kollektivanlagen (Fonds und Anlagestiftungen) sowie Immobiliengesellschaften, die in der Schweiz investiert sind. Direktinvestitionen sind nicht erlaubt.

Benchmark: SXI Real Estate Funds Index

Alternative Anlagen

Im aktiv verwalteten Mandat sind Investitionen in physisches Gold im Umfang von rund 2% des Gesamtvermögens zulässig.

Benchmark: keine

Derivate

Das Vermögen ist grundsätzlich in physische Anlagen zu investieren. Der Einsatz von Derivaten ist erlaubt

- zur Veränderung der Duration
- zur Absicherung von Positionen
- zu Währungsabsicherungen

vorausgesetzt, entsprechende Liquidität bzw. Basisanlagen sind vorhanden.

Strikte verboten sind Hebelwirkung (Engagement grösser als vorhandene Liquidität) und Leerverkäufe. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Art. 53 und Art. 56a BVV2.

Die Alrivo Vorsorgestiftung ist dem FinfraG unterstellt. Zur Abwicklung von Derivaten sind mit der zuständigen Depotbank die dazu notwendigen Dokumente (Schweizer Rahmenvertrag für Over-the-Counter- (OTC-) Derivate, FINFRAG VEREINBARUNG und Rahmenvereinbarung Securities Lendig) unterzeichnet worden, welche anzeigen, dass die Alrivo Vorsorgestiftung die Reportinganforderungen an die Depotbank delegiert hat.

Dieser Anhang 4 ist gültig ab 1. Januar 2019 und ersetzt jenen gültig ab 1. Januar 2018 .

Genehmig durch den Stiftungsrat: Opfikon, 1. Juli 2019

Anhang 5 Reporting

Grundsätzliches

Die Ausgestaltung erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Global Custodian. Anpassungen erfolgen im Rahmen der tatsächlichen, praxisbezogenen Bedürfnisse.

Schematische Darstellung auf der Zeitachse

Reporting von \ Reporting an	Global Custodian				Vermögensverwalter				Geschäftsführung				Stiftungsrat			
	M	Q	HJ	J	M	Q	HJ	J	M	Q	HJ	J	M	Q	HJ	J
Global Custodian																
Vermögensverwalter																
Geschäftsführung	X	X	X	X				X	X							
Stiftungsrat											X	X	X			
Destinatäre																X

M = monatlich Q = quartalsweise HJ = halbjährlich J = jährlich

Global Custodian

Das Reporting des Global Custodian erfolgt spätestens am 15. Arbeitstag nach Monatsende auf den folgenden Konsolidierungsebenen:

- Konsolidierung Gesamtvermögen
- Konsolidierung Wertschriftenvermögen
- Konsolidierung der Mandate pro Anlagekategorie
- Mandatsebene

Die Detailausgestaltung des Reportings erfolgt im Rahmen des Vertrages mit dem Global Custodian.

Vermögensverwalter

Das Reporting der Vermögensverwalter erfolgt spätestens am 15. Arbeitstag nach Monatsende auf den folgenden Konsolidierungsebenen:

- Konsolidierung des verwalteten Wertschriftenvermögen
- Konsolidierung pro Anlagekategorie

Die Detailausgestaltung des Reportings erfolgt im Rahmen der Verträge mit den Vermögensverwalter.

Geschäftsleitung

Das Reporting der Geschäftsleitung erfolgt spätestens am 18. Arbeitstag nach Monatsende auf den folgenden Ebenen:

monatlich:

- Gesamtperformance für den Monat und kumulativ seit Jahresbeginn sowie provisorische Deckungsgradberechnung

vierteljährlich:

- Totalisierung der Anlagen je Mandat und Anlagekategorie inkl. Historie
- Ausweisung der Performance je Mandat und Anlagekategorie inkl. Historie

- Ausweis über Gesamtperformance inkl. Historie

Genehmigt durch den Stiftungsrat: Opfikon, 6. November 2014
Gültig ab 1. Dezember 2014



ALRIVO
Vorsorgestiftung
Sägereistrasse 29
8152 Glattbrugg



Telefon
+41 44 210 18 09



E-Mail
alrivo@pfs.ch

Internet
www.alrivo.ch